

sterben als einige mackhel wider gemein Recht, unnd die Erbeinigung Jhren unnd Jhrer Lieben voreltern gueten namen aufbrennen werden."

1) Als Aktenstück Nr. 19 bezeichnet.

Kopie

AH 33, 171-186 - Blatt 178^r leer. Der Text beginnt mit 179-186 und endet mit 171-178.

63

1597 [Oktober 10.] "Freitag Ultimae Septembris" B
 SCHREIBEN¹ VON BUERGERMEISTER UND RAT VON SCHAFFHAUSEN AN GRAF
 KARL II. VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN ETC.

Seinen vom 13. September datierten Brief, worin er ihnen - wie es angeblich die Erbeinigung in solchen Fällen vorsehe - als Schiedsrichter in ihrem Streit [Anspruch Karls II., Merishausen zurückkaufen zu können] den Bischof von Basel, [Jakob Christoph Blarer von Wartensee], vorschlage, wie auch die ihnen durch seinen Boten überbrachten Mitteilungen hätten sie alle erhalten und "*gnuegsamb* verstanden".

Dieser ganze Handel aber betreffe - wie übrigens die Akten des Hofgerichts zu Rottweil genugsam bewiesen hätten - nicht sie oder ihre Stadt, sondern einzig und allein das heutige Heilig-Geist-Spital. Deshalb sei auch "*E.g. Intent unnd vorhaben*" dessen Pflegern unterbreitet worden.

In Berücksichtigung dessen, hätten sowohl sie, Bürgermeister und Rat, als auch die auf der letzten badischen Jahrrechnung versammelten Tagsatzungsgesandten der XII Orte [XIII ausg. [SH] ihn, den Grafen, wissen lassen, dass man das Spital bei seinen uralten Rechten zu belassen gedenke, d.h. "*den Kilchensatz, den weltlichen Gerichtszwang, die Vogtey unnd Vogtrecht über Leüth unnd güether Zu Merisshaussen, sambt andern hiezuegehörigen Recht Unnd gerechtigkeiten*" schützen werde. Offenbar aber seien diese ihre Aeusserungen noch nicht deutlich genug ausgefallen, denn sonst würde er sie nicht immer von neuem bedrängen. Seinem Vorschlag aber, den Bischof von Basel - der ihnen im übrigen gar nicht "*Zu wider*" wäre - als Schiedsrichter anzuerkennen, könnten sie keineswegs beipflichten. Erstens einmal sei dieser Streit, den schon 1532

Graf Christoph von [Tengen-] Nellenburg selig vom Zaun gebrochen, damals vom Hofgericht zu Rottweil aufgrund der schaffhausischen Privilegien der Stadt Schaffhausen zur Behandlung anheimgestellt worden. Des weitern sei ihm, Karl II., als er sich deswegen im Mai letzten Jahres an die badische Tagsatzung gewandt und die Gesandten der XII Orte und der Zugewandten um Unterstützung angegangen habe, die Antwort zuteil geworden, *"das ain Eydtgnoschafft dergleichen altte versessne widerkhauff wund lossungen derren Leüth wund güettern, so dem Eydtgnossischen pundt eingeleibt nit gestatten werde"*. Zum andern dürfe er sich, obwohl er vom Haus Oesterreich belehnt sei, nicht auf die Erbeinung berufen, da er doch *"ohne mittel ein Standt wund Graf des Reichs"* sei, die Erbeinung sich aber nur auf Oesterreich und Burgund *"wund derselben wunderhabende Regierende landt wund lüth, wund nit auff andere Ständt des Reichs"* beziehe. Ja selbst wenn er in die Erbeinung miteingeschlossen wäre - was jedoch nicht der Fall sei -, bestimme einer der Artikel ausdrücklich, *"das ... Spänn umb Erbfähl wund erlegne güetter Inn den ordentlichen Gerichten da die Erbfähl gefahlen wund die Güetter gelegen"* behandelt werden sollen.

All diese Argumente, aber auch der letzte badische Abschied sollten ihn dazu bewegen, endlich von seinen Forderungen abzustehen. Widrigenfalls aber würden die Spitalpfleger ihr Recht gemäss des Urteils von Rottweil vor ihrer Obrigkeit, Bürgermeister und Rat von Schaffhausen, suchen. Doch hofften diese, er, Karl II., werde ein Einsehen haben und das Spital, welches insbesondere für die Armen eine segensreiche Einrichtung sei, nicht zu diesem letzten Schritt zwingen.

1) Als Aktenstück Nr. 4 bezeichnet.

Kopie
AH 33, 187-190 - Blatt 190^r leer